



Wer störenden Lärm verursacht, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- bestraft werden.

Störender Lärm wird erregt durch:

- **Singen, Musizieren, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios** in Wohn- und Kurgeländen und in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit **von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr**
- Das Starten von Krafträdern und Mopeds auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art, sofern diese Straßen im Wohn- oder Kurgelände oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen
- Den **Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen**, die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgeländen oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an
Sonn- und Feiertagen überhaupt und an
Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- Die **Benützung von Rasenmähern in Wohn- und Kurgeländen**, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an
Sonn- und Feiertagen überhaupt und an
Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Ob eine unzumutbare Belästigung vorliegt, ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.